Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0159/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 14.02.2025 den als „Meinung“ gekennzeichneten Online-Beitrag „Das hält keine noch so offene Gesellschaft aus“.

Hierin kritisiert der Autor, dass SPD und Grüne bei der Abstimmung im Bundestag über die Unionsanträge zur Verschärfung der Migrationspolitik keine Kehrtwende gemacht haben. Es sei die letzte Chance gewesen, den Bürgern vor der Wahl ein Signal zu geben (und ein Abwandern von Wählern zur AfD zu verhindern). Und nun? – fragt der Autor. Man stehe schockiert vor den Bildern aus München, wo ein polizeibekannter Afghane in eine Verdi-Demonstration gerast sei.

Im weiteren Text wird der mutmaßliche Attentäter noch einmal als afghanisch bezeichnet.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Ziffern 2, 3, 13 und 14 des Pressekodex geltend.

Er kritisiert die Fehlbehauptung „polizeibekannter Afghane“. Durch das hastige, wahlkampf-getriebene Getöse seien falsche Behauptungen über den Attentäter am 13.02.2025 aufgestellt worden, die bereits am 13.02.2025 abends in allen Medien [korrigiert worden seien], außer anscheinend dem der Beschwerdegegnerin, die sich hier leider auch ein sehr eigenes Leserpublikum heranziehe, (siehe Kommentare, oft unbearbeitet, und viele

Kommentare seien eindeutig am Rand von politischer Hetze). Dies interessiere die Beschwerdegegnerin und den Verlag natürlich nicht.

III. Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex, da eine Verletzung der Ziffern 13 und 14 des Kodex nicht ersichtlich war.

IV. Der Chefredakteur der Beschwerdegegnerin teilt mit, dass wenn man die Invektiven aus der Beschwerde entferne, einzig und allein die Tatsache bleibe, dass man in dem Kommentar, der am Nachmittag des Anschlagstages verfasst und so auch in ihrer Tageszeitung gedruckt worden sei, den Attentäter als „polizeibekannt“ bezeichnet habe.

Dies sei geschehen, nachdem Innenminister Herrmann dies etwa zwei Stunden nach dem Anschlag geäußert habe und [dies sei] erst am Abend nach Redaktionsschluss der Zeitung in einem Interview des *Bayerischen Rundfunks* korrigiert worden. Den Minister habe man zu diesem Zeitpunkt sehr wohl als privilegierte Quelle für den Meinungsbeitrag nutzen dürfen, in der weiteren Berichterstattung der Beschwerdegegnerin habe man die Korrektur des Ministers vermerkt. Die Beschwerdegegnerin verweist insoweit auf ihren am 14.02.2025 veröffentlichten Folgebeitrag „Bayerns Innenminister geht von geplantem Anschlag aus – Afghane war nicht ausreisepflichtig“, welchen sie vorgelegt hat.

Später habe man versäumt, das Attribut „polizeibekannt“ [im beschwerdegegenständlichen Beitrag] zu entfernen. Dies habe man nun, versehen mit einem Transparenzhinweis, getan. Den geänderten Beitrag hat die Redaktion vorgelegt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt eine Verletzung der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex fest, soweit in dem beschwerdegegenständlichen Beitrag geschrieben wird, der mutmaßliche Täter sei „polizeibekannt“.

Zwar stellt Innenminister Hermann eine sog. privilegierte Quelle dar, so dass sich die Beschwerdegegnerin grundsätzlich auf die Richtigkeit der Information verlassen durfte. Jedoch wurde – wie die Beschwerdegegnerin selbst einräumt – bereits am Abend des 13.02.2025 bekannt, dass diese Angabe falsch war. Insoweit hätte die Sorgfalt es geboten, den Beitrag vor Online-Veröffentlichung am Folgetag entsprechend zu korrigieren.

Da die Redaktion diesen Fehler später korrigierte, verneint der Ausschuss eine Verletzung der Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.
Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html